

1. Auftragserteilung, abweichende Bedingungen

1.1 Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausschließlich zu den nach-folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und etwaigen dem Besteller bekanntgegebenen Sonderbedingungen.

1.2 AGB des Bestellers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits. Weder unerlässener Widerspruch noch Ausführung von Lieferung oder Leistung stellt eine Anerkennung fremder AGB dar.

1.3 Haben wir Änderungen unserer AGB zugestimmt oder die AGB des Bestellers anerkannt, so bleiben diejenigen Einzelbestimmungen unserer AGB wirksam, die durch die Änderungen oder die Bedingungen des Bestellers nicht abweichend definiert werden, so dass in allen nicht ausdrücklich anders geregelten Fällen unsere vorliegenden AGB ihre Wirksamkeit behalten. Werden für bestimmte Aufträge besondere Bedingungen vereinbart, so gelten unsere AGB nachrangig und ergänzend.

2. Preise

2.1 Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Die Preise beruhen auf den Kostenfaktoren (Material- und Rohstoff-preise, Löhne und Gehälter, Herstellungs- und Transportkosten) und den Mengenangaben, die bei Vertragschluss vorliegen. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mindestens 3 Monate und haben sich während dieser Zeit die Gesamtkosten (ohne Feinzink) um mindestens 5 % erhöht, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preiserhöhung zum Ausgleich der angeführten Kostensteigerungen vorzunehmen.

3. Lieferung

3.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

3.2 Die Lieferzeit beginnt, sobald der Besteller alle ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erfüllt hat und alle technischen Fragen geklärt wurden. Ein kalendermäßig bestimmter Liefertermin verschiebt sich um den gleichen Zeitraum, um den sich die Erfüllung der vom Besteller zu schaffenden Voraussetzungen für die Durchführung der Lieferung verzögert. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

3.3 Zur Wahrung des Liefertermins genügt die Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Besteller.

3.4 Treten bei uns oder unserem Vorlieferanten nach Vertragsschluss von uns nicht zu beeinflussende oder unvorhergesehene Umstände ein, z. B. Rohstoff- und Energiemangel, Fehlguss, Ausfall von Modellen, Koki-len, Formen oder zur Herstellung erforderlicher Maschinen, Arbeitskräfte, Fälle höherer Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so verlängert sich die Lieferzeit bzw. verschiebt sich der Liefertermin in jedem Fall angemessen, grundsätzlich um die Dauer der Behinderung. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände bald-möglichst mitteilen.

3.5 Der Besteller kann uns im Falle des Verzuges sowie in den Fällen des 3.4 eine angemessene Nachfrist setzen. Unterbleibt die Lieferung während der Nachfrist oder erklären wir aus Gründen, die unter 3.4 genannt sind, nicht liefern zu können, so kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf der Lieferung besteht.

3.6 Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Lieferung ebenso wie Schadenersatzansprüche statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit wir nicht zwingend gem. der Regelung in Ziff. 15 dieser AGB haften.

3.7 Verzögert sich eine Teillieferung oder wird diese unmöglich, so kann der Besteller hieraus keine Rechte wegen der übrigen Teilmenge geltend machen, es sei denn, die Teilerfüllung hat für ihn kein Interesse. In diesem Fall bestimmen sich seine Rechte nach den Regelungen in Ziff. 3.5 ff.

4. Abnahme

4.1 Bei vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme findet die-se in unserem Werk/Lagerstandort statt. Hierfür wird dem Besteller eine angemessene Frist eingeräumt. Gleichzeitig wird er auf die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist entsprechend Ziffer 4.3 hingewiesen.

4.2 Erfolgt bei der Abnahme keine Beanstandung, so können Mängel, die bei der Abnahme erkennbar waren, nicht mehr gerügt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Man-gels nicht verweigern.

4.3 Ist ein Abnahmetermin vereinbart und nimmt der Besteller diesen Ter-min aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahr, gilt die Abnahme als ohne Beanstandung durchgeführt. Wird der Besteller an der Abnahme durch Ziff. 3.4 genannte Umstände gehindert, so ist ihm eine angemessene Fristverlängerung zur Abnahme zu gewähren. Verzögert sich die Abnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versand-bzw. Abnahmebereitschaft, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragspartei unbenommen.

5. Versand, Gefahrübergang

5.1 Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk/Lagerstandort.

5.2 Mit der Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens wenn die Ware das Werk oder den Lagerstandort verlässt, geht die Gefahr auf den Be-steller über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen durch uns erfolgen oder wir zusätzliche Leistungspflichten übernommen haben, insbesondere wenn wir den Transport durchführen.

5.3 Eine Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Rechnung des Bestellers.

6. Verpackung

6.1 Leihpaletten müssen innerhalb 3 Monaten nach Versand der Ware an uns zurückgegeben werden, andernfalls erfolgt eine nachträgliche Berechnung. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial (z.B. Kartongagen) erfolgt über die Interseroh AG (www.interseroh.de). Interseroh übernimmt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das Sortieren und Vermarkten von Verpackungen zum Zwecke der stofflichen Verwertung.

7. Materialbestellungen

Bei mangelhaftem, falschem oder verspätet beigestelltem Material trägt der Besteller die uns dadurch verursachten Kosten und Schäden.

8. Gewichte und Liefermengen

8.1 Der Besteller ist zu Beanstandungen nicht berechtigt, solange wir die handelsüblichen Toleranzen einhalten und bei Menge oder Gewicht Abweichungen von nicht mehr als 5 % vorliegen.

8.2 Für die Abrechnung sind die in unseren Liefersecheinen und Rechnungen angegebenen Gewichte und Liefermengen maßgebend.

9. Selbstbelieferung

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger oder recht-zeitiger Selbstbelieferung seitens unseres Vorlieferanten, wenn diese ohne unser Verschulden ausbleibt. Im Übrigen gelten hierfür die unter Ziff. 3. getroffenen Regelungen.

10. Mängelhaftung

10.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Diese Obliegenheiten gelten auch, wenn eine andere als die verkaufte Ware oder eine andere als die verkaufte Menge geliefert wurde.

10.2 Bis zur Klärung der Reklamation darf beanstandete Ware nicht weiterverarbeitet oder in sonstiger Weise bearbeitet oder verändert wer-den. Uns ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle zu überprüfen; im Übrigen ist uns beanstandete Ware auf unseren Wunsch zu übersenden.

10.3 Dem Besteller überlassene Muster der Ware sind Ausfallmuster. Ihre Überlassung berechtigt uns nach wie vor zur Lieferung nach handelsüblichen Toleranzen.

10.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher und zumut-barer Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere von unseren Angeboten, Mustern oder Zeichnungen, bei nur unerheblicher und zumutbarer Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und/oder nachlässiger Behandlung, unregelmäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instand-setzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10.5 Der Besteller kann nur Zahlungen zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Schmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

10.6 Zunächst ist uns durch den Besteller Gelegenheit zur Nacherfüllung (in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache) innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

10.7 Schmängelansprüche verjähren grundsätzlich nach Ablauf von 24 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich län-gere Fristen zwingend sind, desgleichen nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Ver-schweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Fristen gelten insbesondere auch für Mängel eines Bauwerks oder für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungswiese für ein Bauwerk verwendet werden und des-sen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die Verjährungsfrist im Falle eines Liefererzesses nach §§ 478, 479 BGB beträgt 5 Jahre ab Ablieferung.

10.8 Ewige Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß den Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs über den Rückgriff des Unternehmens bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

10.9 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 15 dieser AGB (Allgemeine Haftungsbeschränkungen). Weitergehende oder andere als die darin geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und/oder unsere Erfüllungsgelhilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10.10 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

11. Rat, Empfehlung

Unsere Verarbeitungs- und Werkstoffvorschläge sowie sonstige Hinweise und Empfehlungen werden nach bestem Wissen erteilt, hierfür gelten die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 15 dieser AGB (Allgemeine Haftungsbeschränkungen).

12. Zahlungsbedingungen

12.1 Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt fällig und ohne Abzug zahlbar.

12.2 Gegenansprüche einschließlich etwaiger Mängelansprüche des Bestellers berechnen ihn nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, es sei denn, es läge ein anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenanspruch vor.

12.3 Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, ab 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung beim Besteller Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verlangen, d.h. derzeit bei Kaufleuten in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Weitergehende Ansprüche auf Ersatz unseres Verzugschadens bleiben vorbehalten; Verzugszinsen werden auf einen weitergehenden Verzugschaden angerechnet. Dem Besteller ist der Nachweis eines geringeren Verzugschadens jederzeit gestattet.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Besteller (Vorbehaltware).

13.2 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Erlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist dann zur Herausgabe verpflichtet.

13.3 Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltware verpflichtet.

13.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Ver-bündet, vermisch, vermengt oder verarbeitet der Besteller unsere Vorbehaltware mit anderen Waren, so steht uns an der daraus hervor gehenden Ware Miteigentum anteilmäßig zu. Der Wert unseres Miteigentums richtet sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltware zum Verkaufswert der aus Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung hervorgegangenen Ware, welche insoweit als Vorbehalts-ware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

13.5 Eine Veräußerung der Vorbehaltware ist im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig, soweit der Besteller unseren verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsgabteilung nach 13.6) sicherstellt, d.h. dass er von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltware, sind nicht gestattet.

13.6 Sämtliche dem Besteller hinsichtlich der Vorbehaltware aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt er hiermit im Voraus in voller Höhe an uns ob. Wir nehmen die Abtretung an. Im Fall von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den unserm Miteigentum nach 13.4 entsprechenden Forderungsanteil, und zwar gleich, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Wir nehmen schon jetzt diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltware vom Besteller allein oder zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der Vorbehaltware. Werden die vorgenannten Forderungen vom Besteller in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmachen; bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlusssaldo.

13.7 Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, wie uns selbst ein jederzeitiges Anzeigerrecht zusteht.

13.8 Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehalts-ware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nicht-einhaltung der Zahlungsbedingungen, unberechtigten Verfügungen, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, bei Wechsel- und Scheckprotesten und wenn gegen den Besteller ein Insolvenzverfahren beantragt wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach entsprechender Rücktrittserklärung vom Vertrag, aber ohne Nachfristsetzung in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Bestellers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen.

13.9 Übersteigt der realisierbare Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers die überschüssenden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

13.10 Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen, auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung an-derer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentums-vorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.12 Wir sind berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen ganz oder teilweise an Dritte weiter abzutreten.

13.13 Eingehende Zahlungen des Debitors werden stets gemäß § 366 Abs. 2 BGB auf die jeweils älteste fällige Forderung verrechnet, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

13.14 Gerät der Debitor mit einer Forderung in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, sämtliche übrigen Forderungen gegen den Debitor sofort fällig zu stellen.

14. Warenrücknahme

14.1 Von uns gelieferte Standardwaren können nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen werden, wenn die Ware unverarbeitet ist und sich im wiederverkauflichen Zustand befindet bzw. originalverpackt ist. Der Auslieferungszeitpunkt darf nicht mehr als 4 Wochen zurückliegen. Die Rücksendung muss für uns kostenfrei erfolgen.

14.2 Sonderanfertigungen aller Art werden nicht zurückgenommen.

14.3 Für alle Warenrückgaben werden Bearbeitungskosten in Höhe von 35 % des jeweiligen Kaufpreises sowie im Falle erforderlicher Aufarbeitung (z.B. säubern, neu verpacken usw.) zusätzliche Aufarbeitungskosten je nach Anfall von der Warengutschrift abgesetzt.

14.4 Die vorstehenden Regelungen betreffend der Warenrücknahme gelten nicht, soweit sich aus einer etwaigen Mängelhaftung nach Ziff. 10 dieser AGB etwas Abweichendes ergibt.

15. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

15.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

15.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15.3 Soweit dem Besteller nach vorstehender Maßgabe Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziff. 10.8 dieser AGB. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

15.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche die unmittelbar gegen unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgelhilfen gerichtet sind.

16. Verletzung von Rechten Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Be-stellers und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, stellt uns der Besteller von allen daraus entstehenden Ansprüchen auf erste Anforderung frei, es sei denn, wir sind an der Entstehung des Anspruchs beteiligt, dann gelten - unbeschadet der Haftungsbeschränkungen nach Maßgabe von Ziff. 15. dieser AGB (Allgemeine Haftungs-beschränkungen) - für die Schadensverteilung zwischen dem Besteller und uns §§ 830, 840, 254 BGB.

17. Modelle, Werkzeuge, andere Formeinrichtungen

17.1 Werkzeuge, Kokillen, Formen und Gesenke u. ä. bleiben unser alleiniges Eigentum, auch wenn der Besteller für deren Benutzung einen Kostenanteil vergütet.

17.2 Soweit der Besteller uns Werkzeuge, Kokillen, Formen oder Ge-senke u. ä. zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Für deren Untergang oder Verschlechterung und daraus resultierende Schäden übernehmen wir eine Haftung nur im Rahmen der Vorgaben aus Ziff. 15 dieser AGB (Allgemeine Haftungsbeschränkungen).

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist Datteln, für unsere Verpflichtungen der Ort des Lieferwerkes.

18.2 Soweit nach § 38 ZPO gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess, das für Datteln zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

18.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen und den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG). Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates, auf supranationales oder auf internationales Recht, zum Beispiel auf das vorerwähnte UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

19. Teilunwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

20. Umgang mit Daten

Wir verfahren mit Daten des Bestellers im Einklang mit der (europäischen) Datenschutzgrundverordnung und dem (deutschen) Datenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

21. Material-, Lager- und Transporthinweise

Zu Material und Verarbeitung gelten unsere Hinweise in ihrer aktuellen Fassung unter: www.rheinzink.de